

## DGQ-Lead Auditor/in Qualität (akkreditiert durch die DAkKS)

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats "DGQ-Lead Auditor Qualität".
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  1. (Fach-)Hochschulabschluss und 4 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre mit qualitätsmanagementbezogenen Tätigkeiten.  
Bei fehlendem (Fach-)Hochschulabschluss ist der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf Meister-, Techniker- oder gleichwertiger Ebene erforderlich. In diesem Fall sind 5 Jahre Berufstätigkeit in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre mit qualitätsmanagementbezogenen Tätigkeiten nachzuweisen.
  2. Tätigkeit als Auditor mit mindestens 4 vollumfänglichen Qualitätsmanagementsystemaudits, davon 3 in der Funktion eines Auditeilers mit 15 Audittagen (9 Tage vor Ort) sowie 1 weiteres mit mindestens 5 Audittagen (3 Tage vor Ort), jeweils innerhalb der letzten 3 Jahre.
  3. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Lead Auditor Qualität“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung „Auditor Qualität“
2. Vorliegen des gültigen Zertifikates „DGQ-Qualitätsmanager“ bzw. gleich- oder höherwertige Zertifikate.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

### § 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
  1. Wissen und Fertigkeiten, die in der Lehrgangreihe zum „DGQ-Lead Auditor Qualität“ vermittelt werden und
  2. die Normen DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 19011 und DIN EN ISO/IEC 17021-1.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

# Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

## § 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
  1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
  2. Einem mündlichen Teil, der aus einer Simulation von typischen Auditsituationen und -tätigkeiten besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
  1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten.
  2. Mündliche Prüfung: 30 Minuten für die Vorbereitung und 20 Minuten für die Simulation.

## § 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt werden können.

## § 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung werden die DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 19011 und DIN EN ISO/IEC 17021-1 leihweise zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein allgemeines Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

## § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 100 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil mit mindestens 60% der maximalen Punktzahl bewertet wurde und im mündlichen Prüfungsteil in beiden Bewertungskriterien jeweils 60% erreicht wurden.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

## § 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 werden die Zertifikate "DGQ-Lead Auditor Qualität" und „EOQ Quality Lead Auditor“ ausgestellt.
- (2) Beide Zertifikate sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit, eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn Sie die jeweils gültigen Bedingungen erfüllen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.01.2021 in Kraft.